

Informationen für Ärzte 5/2015

Umsatzsteuer: Praxisgemeinschaft

Infrastrukturelle Leistungen eines Arztes oder einer ärztlichen Gemeinschaft an einen anderen Arzt (hier: Überlassung von Praxisräumen, Inventar, Geräten und Personal) zur unmittelbaren Durchführung ärztlicher Leistungen sind nicht nach § 4 Nr. 14 S. 2 UStG steuerfrei (Niedersächsisches FG, Urt. v. 11.4.2013 – 5 K 159/12, rkr.).

Im Fall des Niedersächsischen Finanzgerichts schloss sich eine Gemeinschaftspraxis mit einem in Einzelpraxis tätigen Arzt zur gemeinsamen Nutzung von Räumen, Geräten und Personal in Form einer Praxisgemeinschaft zusammen.

Die Anerkennung der Praxisgemeinschaft wurde vom Gericht versagt, da die Geschäftsführung der Praxisgemeinschaft bei der Gemeinschaftspraxis lag, der Mietvertrag über die Räume von der Gemeinschaftspraxis und nicht von der Praxisgemeinschaft abgeschlossen war, das Inventar im Eigentum der Gemeinschaftspraxis war und Leasingverträge von der Gemeinschaftspraxis und nicht von der Praxisgemeinschaft abgeschlossen wurden.

Darüber hinaus hatte nur die Gemeinschaftspraxis das Direktionsrecht bezüglich dem nichtärztlichen Personal, u.a..

Daraus schloss das Gericht, dass die Praxisgemeinschaft kein eigenständiger Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist und als Folge daraus ergaben sich umsatzsteuerpflichtige Leistungen von der Gemeinschaftspraxis an den anderen Arzt in Einzelpraxis (Vermietung von Inventar, Überlassung von Personal, etc.).

Anmerkung:

Die Gesamtproblematik ist nicht neu. Neben umsatzsteuerrechtlichen Problemen sind gewerbesteuerrechtliche und gesellschaftsrechtliche Punkte vor Abschluss eines Praxisgemeinschaftsvertrags sowohl von einem fachkundigen Steuerberater als auch von einem im Arztrecht und KV-Recht fachkundigen Rechtsanwalt zu prüfen, um Risiken zu vermeiden oder zumindest zu vermindern.